

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Ordnungs- und
Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
30/022/2016

Neuerlass der Taubenfütterungsverordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
39

I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot (Entwurf vom 16.06.2016, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Nach Art. 16 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen.

Auch in Erlangen bevölkern verwilderte Tauben das Stadtgebiet. Dadurch entstehen Verunreinigungen an Gebäuden, Straßen und Plätzen. Neben dem seit 1995 bestehenden Projekt „Taubenstationen“ unterstützt ein seit 1996 bestehendes Taubenfütterungsverbot ebenfalls die Verringerung des Taubenbestandes.

Die bisherige Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot tritt nach 20jähriger Geltungsdauer zum 31.08.2016 außer Kraft. Um weiterhin erfolgreich auf die Taubenpopulation einwirken zu können, ist der Erlass einer neuen Verordnung notwendig. Das Fütterungsverbot in § 1 der Neufassung umfasst nun auch das „Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden“. Außerdem wurde der bisherige § 1 Nr. 2, wonach das fachgerechte Auslegen von Ködern nicht vom Fütterungsverbot erfasst wurde, gestrichen. Die Stadt Erlangen wendet diese Methode seit geraumer Zeit nicht mehr an, sondern greift auf tierfreundlichere Alternativen zurück (Fütterungsverbot, Taubenstationen, Vergrämung).

Die Geltungsdauer der Verordnung kann gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG maximal auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlage: Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot (Entwurf vom 16.06.2016)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang